

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage im berufsrechtlichen Sinne

- Grundsatz: Verbot der gewerblichen Tätigkeit
- § 57 Abs. 4 Nr.1 Halbsatz 1 StBerG:

(4) Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere eine gewerbliche Tätigkeit;

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage im berufsrechtlichen Sinne

- Aber, Möglichkeit einer Ausnahme vom Verbot, § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 StBerG:

; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist;

- Ausgangsfrage: Ist die Tätigkeit gewerblich?

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage im berufsrechtlichen Sinne

- Gewerblichkeit
 - steuer- bzw. gewerberechtlich = selbständiges und gleichmäßig fortgesetztes Handeln, das maßgebend von erwerbswirtschaftlichem Streben nach Gewinn bestimmt wird
 - berufsrechtlich = eigenständig unter Einbeziehung typischer Merkmale eines freien Berufs und der Besonderheiten des steuerberatenden Berufs; insbesondere Teilnahme am Wettbewerb?

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage im berufsrechtlichen Sinne

- Betreiben einer Photovoltaikanlage
 - an (im Eigentum stehenden) selbst genutzten Wohnhaus oder Praxisgebäude
= gewerblich (-), keine Ausnahmegenehmigung erforderlich
 - an (im Eigentum stehenden) Mehrfamilienhaus mit Vermietung
= gewerblich (-), keine Ausnahmegenehmigung erforderlich

Das Betreiben einer Photovoltaikanlage im berufsrechtlichen Sinne

- Betreiben einer Photovoltaikanlage
 - an (in Dritteigentum stehendem) nicht selbst genutzten Wohnhaus / Mehrfamilienhaus
 - = gewerblich (+), aber geringfügig, Ausnahmegenehmigung notwendig und möglich
 - als Solarpark
 - = gewerblich (+), Genehmigungsfähigkeit im Einzelfall zu prüfen

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!